

# Satzung des wissenschaftlichen Beirats der Ruhr Campus Academy (RCA) gGmbH

## *Präambel*

Die Ruhr Campus Academy (RCA) gGmbH ist laut § 10 des Gesellschaftsvertrages (GV) verpflichtet, einen wissenschaftlichen Beirat zum Zwecke der Qualitätssicherung der Weiterbildungsprojekte auf wissenschaftlichem Niveau zu bilden.

## *§ 1 Aufgaben des Beirats*

Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt laut § 10 Absatz (3) GV die Aufgabe, die Tätigkeit der Geschäftsführung zu unterstützen sowie die Geschäftsführung, die Gesellschafter sowie den Aufsichtsrat in wichtigen Fragen der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung zu beraten.

Der Wissenschaftliche Beirat soll insbesondere:

- die Gesellschafter bei der Entwicklung von Weiterbildungsprogrammen und deren Durchführung beraten;
- zu einer eventuellen Strukturänderung oder Auflösung der Gesellschaft Stellung nehmen.

## *§ 2 Mitgliedschaft im Beirat*

(1) Der Wissenschaftliche Beirat der Ruhr Campus Academy gemäß § 10 Absatz (1) GV umfasst mindestens 6 Mitglieder:

- den Prorektor der Universität Duisburg-Essen, der den Vorsitz in der Kommission für Qualitätsmanagement in Forschung, Lehre und Organisation (K III) der Universität Duisburg-Essen innehat und für die Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen zuständig ist, als geborenes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats und zugleich als dessen Vorsitzender,
- zwei Beiratsmitglieder, die von der Universität Duisburg-Essen bestellt werden,
- ein Beiratsmitglied, das von der Universität Duisburg-Essen aus ihren Mitgliedern ernannt wird,
- zwei Beiratsmitglieder, die von der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität-GH Essen e.V. bestellt werden.

Weitere Beiratsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter bestellt werden. Die weiteren Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft, Wissenschaft oder im öffentlichen Leben für das

Beiratsamt besonders geeignet erscheinen und der wissenschaftlichen Weiterbildung nahe stehen.

- (2) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats können gemäß § 10 Absatz (5) GV an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden gemäß § 10 Absatz (2) GV auf Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Über die Höhe der Vergütung und den Auslagenersatz beschließt die Gesellschafterversammlung.

### **§ 3 Organisation**

Der wissenschaftliche Beirat soll gemäß § 10 Absatz (4) GV einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Geschäftsführer, ein Gesellschafter oder ein Mitglied des Aufsichtsrats dies aus wichtigem Grund verlangt. Es besteht ebenso eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist gemäß § 10 Absatz (7) GV beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt) gefasst. Bei einer außerordentlichen Sitzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt) gefasst.
- (2) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats können auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege durch den oder die Geschäftsführer(in) herbeigeführt werden.
- (3) Über die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats ist gemäß § 10 Absatz (8) GV eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens Tag, Ort und Zeit der Sitzung, Namen der anwesenden Beiratsmitglieder und Ergebnisse der Abstimmung enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zuzusenden. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlegung der Niederschrift Einwendungen durch Einschreiben an den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats gerichtet werden.

### **§ 5 Auflösung des Beirats**

Mit der Auflösung der Gesellschaft endet auch die Beiratstätigkeit.

Essen, im April 2003